

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat in Sachsen e.V.“.

Sitz des Vereins ist Zschopau.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, speziell der Schutz der Ökosysteme Boden und Wasser. Genauer verfolgt der Verein den Zweck, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, den Humusgehalt und die Gefügestabilität des Bodens zu steigern, die Reinhaltung des Wasser durch Verminderung von Nährstoffeinträgen durch Bodenerosion in Form von Wasser- und Winderosion zu sichern und verbessern. Die konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat bilden eine entscheidende Grundlage dafür.

§ 3 Aufgaben

Der Verein versteht sich als Forum für einen Erfahrungsaustausch zwischen praktizierenden Landwirten, Vertretern der Wissenschaft und Forschung, Landtechnikherstellern und landwirtschaftlichen Behörden.

Dabei soll ein Netzwerk entstehen, in welchem sich die verschiedenen Vertreter der unterschiedlichen Gruppen miteinander für die Vereinsziele einsetzen.

Es sollen Projekte organisiert werden, bei denen das Wissen und die Erfahrungen praktizierender Betriebe gebündelt und weitervermittelt werden.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- Information der Öffentlichkeit
- Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden
- Zusammenarbeit mit weiteren landwirtschaftlichen Institutionen
- umfassende Betreuung der Mitglieder und Projektarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung gleich welcher Rechtsform werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.

Soweit es sich um Personen handelt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Auflösung des Vereins
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt oder wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Festsetzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Desweiteren haben sie das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der jeweils gültigen Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages und seiner Fälligkeit,
- d) den Beschluss des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- f) die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes schriftlich einberufen.

Die Einladung wird mindestens 7 Tage vorher an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse gerichtet.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von dem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) sowie weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist jeder allein befugt. Die Bevollmächtigung anderer Personen ist möglich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters
- b) die Geschäftsführung des Vereins auf der Grundlage der Satzung
- c) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
- d) alle Aufgaben, für die nach der Satzung nicht andere Organe zuständig sind.

Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt der Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag).

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Gesellschaft für konservierende Bodenbearbeitung e.V. (GKB)*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hartmannsdorf, den 04. Februar 2020